

G a r t e n o r d n u n g

des Kleingärtnervereins "Am Weiher" Strausberg e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 28.03.2026

1. Allgemeines

(1) Die Gartenordnung ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages und gilt für die Pächter von Kleingärten in der Kleingartenanlage des Kleingärtnervereins "Am Weiher" Strausberg e.V.. Ihre Grundlage ist das Bundeskleingartengesetz (BkleinG). Sie orientiert sich an der Rahmengartenordnung des Verbandes der Kleingärtner Strausberg und Umgebung e.V. in der jeweiligen aktuellen Fassung.

(2) Die Gartenordnung enthält Rechte und Pflichten der Pächter und des Vorstands des Kleingärtnervereins „Am Weiher“ Strausberg e.V. für das Zusammenleben in der Kleingartenanlage und die Nutzung der Kleingärten. Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit in der gesamten Kleingartenanlage sowie der Sicherung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

2. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

(1) Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt ausschließlich zur Nutzung im Sinne des § 1, Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes. Dabei handelt es sich um die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung mit der Kombination des nichterwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse und Blumen mit der Gestaltung und Nutzung des Gartens zu Erholungszwecken.

(2) Die Gestaltung, Pflege und Erhaltung der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen, sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung, die vor allem ökologisch nachhaltig erfolgen sollte.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen-, Natur-, und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die darauf begründeten Auflagen gelten für die Kleingartenanlage und alle Kleingärten uneingeschränkt. Die Pächter der Kleingärten sind verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt Anleitung und Kontrolle aus.

(4) In jedem Kleingarten ist zwingend eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu betreiben. Auf mindestens einem Drittel der Gartenfläche sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen in einem ausgewogenen Verhältnis anzubauen. Unzulässig sind Rein- oder Mischkulturen von Obstgehölzen auf Rasen und Rasenbewuchs. Ziersträucher dürfen nicht überwiegen.

(5) Der Kleingarten ist ständig in einem guten Kultur- und Pflegezustand zu halten und über die gesamte Vegetationsperiode zu bewirtschaften. Gehölze sind regelmäßig zurück zu schneiden.

(6) Jeder Kleingärtner kann seinen Garten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Pachtvertrages, der Gartenordnung und der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten. Die Anlage von Schottergärten und Schotterflächen ist verboten.

(7) Dauerhaftes Wohnen in der Kleingartenanlage ist verboten. Die Laube darf nicht zum dauerhaften Wohnen eingerichtet sein.

(8) Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich von den Pächtern sowie Personen, die zum Haushalt gehören oder Familienangehörige ersten Grades sind oder in partnerschaftlicher Beziehung stehen.

Nachbarschaftshilfe von anderen Pächtern unserer Kleingartenanlage ist möglich und im Einzelfall nach Absprache mit der Vorstand auch erwünscht.

Eine (auch zeitweilige) Überlassung oder Weiterverpachtung an Dritte ist nicht zulässig.

Kann der Pächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bewirtschaften, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes längstens für 2 Jahre einen Betreuer einsetzen. Für den Betreuer entsteht hierdurch kein Pachtverhältnis vor oder nach der Betreuung.

(9) In den Kleingärten sollten bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt und erhalten werden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn Nachbarn nicht in der Nutzung ihres Kleingartens beeinträchtigt werden. Anderenfalls sind in Abstimmung mit dem Vorstand alternative Lösungen anzustreben. Die im Anhang 1 festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten.

(10) Im Kleingarten dürfen nur niedrige oder halb hohe Ziersträucher Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanze für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten (vgl. Anhang). Sie sind auf 2,50 m Wuchshöhe zu begrenzen. Hochwachsende Laub- und Nadelgehölze (auch Wildobst), die im ausgewachsenen Zustand eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten, sind lediglich im Bereich der Gemeinschaftsflächen zulässig.

Invasive gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten entsprechend der jeweils vom zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (MLUK) veröffentlichten Listen sind in den Parzellen nicht gestattet. Der jeweilige Pächter hat sie auf seine Kosten zu entfernen.

(11) Unabhängig von der beschränkten gesetzlichen Legalisierung des Cannabis-Anbaus zur Eigenversorgung ist die Aussaat, der Anbau und die Ernte von Cannabis-Pflanzen im gesamten Bereich der Kleingartenanlage und in den Parzellen verboten.

3. Bebauung

(1) Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und dem Bebauungsplan der Kleingartenanlage.

(2) Je Kleingarten ist nur eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachter Freisitzfläche, zulässig.

Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Eine Unterkellerung der Lauben ist nicht statthaft.

Für alle vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichteten Gartenlauben und andere bauliche Anlagen gelten die Bestandsschutzregeln gem. §20a Punkt 7 des BKleinG.

(3) Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper (das sind alle ortsfesten, fest mit dem Boden verbundenen Anlagen) richtet sich nach §3 des BKleinG und erfordert die schriftliche vorherige Zustimmung des dafür zuständigen Vorstands. Für das Einholen der Genehmigung ist der Pächter verantwortlich.

(4) Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10 % der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden. Sitzflächen, Wege, Flächen unter Terrassen, Freisitzflächen, Gewächshäusern, Hochbeeten usw. dürfen nicht aus geschüttetem Beton (Ortbeton) bestehen oder ähnlich massiv (z.B. Unterbeton und Betonverfugung) angelegt sein.

(5) Unter Beachtung der Festlegungen im Punkt 3 können ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters errichtet werden:

- abflusslose Sammelgruben, handelsübliche Unterflur-Wassersammelbehälter,
- Gehwege und Stufen unter Verwendung von Fertigteilen,
- Stützmauern (massiv bzw. aus Natursteinen oder Pflanzschalen und Palisaden),
- Einfassungen von Hochbeeten,
- Terrassen einfachster Art, einschließlich Überdachung bis 15 m² Grundfläche,
- Freisitzkombinationen, Brüstungen an Sitzplätzen,
- Kleingewächshäuser oder Folienzelte,
- Gerätehäuser oder -boxen aus Konstruktionsteilen bis max. 3,00 m² Grundfläche,
- Windschutzblenden und Pergolen,
- stationär montierte Antennen bzw. das Anhängen solcher an baulichen Anlagen,
- Fahnenmasten,
- an der Laube befestigte Markisen,
- Zier- oder Wasserpflanzenteiche mit flachem Randstreifen,
- Grillkamine aus Fertigteilen,
- Kinderspielhäuser mit max. 2,00 m² Grundfläche und 1,25 m Höhe,
- Kinderspielgeräte wie Wippe oder Schaukel.

Für vorgenannte bzw. weitere für eine längere Nutzungsdauer vorgesehene Baulichkeiten und bauliche Nebenanlagen sind Anträge an den Vorstand zur Zustimmung lediglich mit Lageskizze des Objektes im Kleingarten sowie Kurzbeschreibung über Größe/Ausführung/Ausstattung erforderlich.

Die Anträge an den Vorstand sind ausschließlich in schriftlicher und vollständiger Form zu erfolgen. Anträge per Fax, e-Mail oder über andere elektronische Medien sind nicht zulässig und werden nicht bearbeitet.

Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Der Vorstand hat den Antragsteller bei Zustimmung zugleich auf eventuelle Risiken einer Rückbau- oder Beseitigungspflicht für den Fall aufmerksam zu machen, dass Ereignisse eintreten, die dies fordern. Nach

Fertigstellung ist die ordnungsgemäße Ausführung des Vorhabens zu prüfen sowie in einer Datei für Baulichkeiten zu führen und in ein Bestandsblatt des Kleingartens aufzunehmen.

(6) Zu einzelnen Baulichkeiten- Details

Gewächshäuser – je ein freistehendes Kleingewächshaus und Folienzelt können nach Zustimmung des Vorstands in der Parzelle errichtet werden.

Das Gewächshaus darf eine Größe von 12m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von mind. 1m ist ohne Zustimmung des Nachbarn einzuhalten.

Bei zweckentfremdeter Nutzung des Gewächshauses ist dieses zu entfernen.

Teiche als Feuchtbiotope- ein künstlich angelegter Gartenteich als Feuchtbiotop bis zu einer Größe von 8 m² mit flachem Randbereich ist erlaubt. Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt. Gewerbliche Fischzucht ist verboten.

Die Verkehrssicherungspflicht (z.B. Schutz für Kinder) obliegt dem jeweiligem Pächter.

Feuerstätten und Kamine- es ist verboten, Feuerstätten (z.B. Öfen, Kamine, Herde) mit Schornsteinanschluss im Kleingarten und den darin befindlichen Baulichkeiten zu betreiben.

Feuerschalen und transportable Grills sind keine Feuerstätten im Sinne dieser Regelung. Die Rauchentwicklung darf die Nutzung von Nachbarparzellen nicht beeinträchtigen.

Flüssiggase- Umgang mit Flüssiggas (z.B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen. Hier sind die aktuellen rechtlichen Regeln zu beachten.

Der Vorstand muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

Fahnenmasten- es ist je Parzelle nur ein Fahnenmast gestattet. Für das Aufstellen und die Nutzung des Fahnenmastes ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

Der Pächter ist für die Standsicherheit verantwortlich. Jegliches Anbringen von politischen Meinungsäußerungen am Fahnenmast ist verboten.

(7) Das Aufstellen von Windgeneratoren innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.

Das Anbringen und Betreiben von netzunabhängigen solar- und solarthermischen Anlagen ist genehmigungspflichtig durch den Verpächter.

(8) Ohne Zustimmung des Verpächters können errichtet bzw. aufgestellt werden:

Hochbeete , nur als Ergänzung und nicht als Ersatz oder Einschränkung der Beetfläche,

Kompostbehälter aus Fertigteilen,

Regenwassersammelbehälter,

Folientunnel und Frühbeetkästen,

Rankhilfen,

Fahrradständer,

Sonnensegel und Klemmmarkisen,

Kinderzelte (während der Ferienzeiten und an Wochenenden),

Partyzelte (nur zeitweilig bei besonderen Anlässen).

(9) Bei Errichtung bzw. Aufstellung der unter Punkt (5) bis (8) genannten Anlagen ist bei Unterschreitung eines Abstandes von 1,00 m zur Gartengrenze eine schriftliche Zustimmung des Nachbarn bzw. des Vorstandes erforderlich. Die Anlagen dürfen zu keinen Einschränkungen der kleingärtnerischen Nutzung führen und nur für den Zweck ihrer Bestimmung verwendet werden.

(10) Schuppen, Garagen, Keller, gemauerte Grills und andere feste Feuerstätten mit Schornstein, freistehende Toiletten, gemauerte Einfassungen für Hochbeete, Kompost- oder Dungbehälter sowie Begrenzungsmauern, ortsfeste Schwimm- und Planschbecken dürfen nicht errichtet werden.

Ein Umbauen/Verkleiden von Flächen (Terrassen, Freisitzflächen usw.) mit Schutzblenden, Brettern, Flechtzäunen, Tafeln und Platten aus Holz, Kunststoff, Metall und anderen Hartmaterialien ist lediglich auf max. der Hälfte des Umfangs zulässig.

(11) Mit Zustimmung des Vorstandes und vorbehaltlich rechtlicher Bestimmungen können im Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. des Jahres Transportable Schwimmbecken bis zu einer Grundfläche von 10 m² und einer Höhe von 0,90 m bei Einhaltung der geforderten kleingärtnerisch genutzten Fläche aufgestellt werden. Sie dürfen nicht in den Boden eingelassen werden. Wird die notwendige Desinfizierung des Wassers mit Chlor erreicht, ist die Chlorzugabe spätestens 4 Wochen vor dem Ablassen des Wassers zu beenden. Die Transportablen Schwimmbecken sind zwischen dem 01.10. und 31.03. vollständig abzubauen.

(12) Mit Zustimmung des Vorstandes können in den Parzellen Trampoline aufgestellt werden. Die Größe der Trampoline ist auf max. 3 m Durchmesser beschränkt.

(13) Rückbau/Beseitigung

Wurden Baulichkeiten, die gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, ohne Erlaubnis errichtet, sind diese auf Anordnung des Vorstandes unverzüglich zurückzubauen.

(14) Der Pächter ist verpflichtet, die Parzellenummer gut sichtbar an der Laube oder am Gartentor anzubringen.

4. Elektro- und Wasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung und Abfallentsorgung

4.1. Elektroversorgung

(1) Um die Kleingärten in der Kleingartenanlage mit Arbeitsstrom zu versorgen schließt der Vorstand entsprechende Vereinbarungen mit Stromabietern ab. Arbeitsstrom dient der kleingärtnerischen Gartennutzung, z.B. zum Einsatz von Gartengeräten und Werkzeugen.

(2) Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Strom besteht für die Pächter nicht. Der Verpächter kann dazu auch nicht verpflichtet werden.

(3) In der Kleingartenanlage wird unter der Voraussetzung, dass rechtliche Regeln eingehalten werden und fachliche wie technische Voraussetzungen bestehen, Strom an die Parzellen bereitgestellt.

(4) Der Pächter ist verpflichtet, Elektrozähler zu installieren und betreiben, die den Stromverbrauch korrekt messen. Er hat für die fachgerechte Elektroinstallation ab Ausgang des Parzellenanschlusskastens zu sorgen und dieses auf Verlangen des Vorstand schriftlich zeitnah durch eine Fachfirma nachzuweisen.

(5) Wird Punkt (4) nicht eingehalten ist der Vorstand verpflichtet, die Parzelle vom Stromnetz des Vereins zu trennen.

(6) Das Vereinsstromnetz von der Übernahmestelle des Stromversorgers in Parzelle 49 bis zum Ausgang des Übergabepunktes in der Parzelle ist Vereinseigentum.

Dem Pächter ist es untersagt, hier ohne Kenntnis und Zustimmung des Vorstandes einzugreifen.

(7) Die Berechnung der Stromkosten erfolgt entsprechend der Vereinsfinanzordnung.

4.2. Wasserversorgung

(1) Die Wasserversorgung erfolgt durch den vereinseigenen Brunnen und das Vereinswasserleitungsnetz bis zum jeweiligen Ausgang der Wasseruhr in der Parzelle. Die Wasseruhr ist Vereinseigentum und darf durch den Pächter nicht verändert oder gewechselt werden.

(2) Der Verein stellt das Wasser den Pächtern zur kleingärtnerischen Bewirtschaftung zur Verfügung. Es ist wegen des hohen Eisen- und Mangangehaltes kein Trinkwasser. Der Pächter ist verpflichtet, an jedem Wasserentnahmepunkt (Wasserhahn) in der Parzelle kenntlich zu machen, dass es sich nicht um Trinkwasser handelt.

(3) Alle Pächter sind zum sparsamen Umgang und Verbrauch von Wasser verpflichtet. Es wird dringend empfohlen zusätzlich Regenwasser zur kleingärtnerischen Bewirtschaftung zu sammeln und zu nutzen.

(4) Das Betreiben automatischer Beregnungsanlagen ist nicht verboten. Der Pächter ist jedoch verpflichtet, auf den sparsamen Umgang mit Wasser zu achten.

(5) Die Berechnung der jährlichen Wasserkosten erfolgt entsprechend der Vereinsfinanzordnung.

4.3. Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalien

(1) Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch das zuständige örtliche Entsorgungsunternehmen über die Kundennummer des Kleingartenvereins.

(2) Die Entsorgung des Schmutzwassers wird regelmäßig über Vorstand und Obleute durch zentrale Termine für die Kleingartenanlage organisiert.

Eine individuelle Entsorgung von Parzellen außerhalb dieser Termine ist nicht vorgesehen und nicht möglich.

(3) In den Parzellen wird Schmutzwasser durch abflusslose Sammelgruben (wasserdichten Gruben) aufgefangen. Alternativ ist die Verwendung von BIO-WCs möglich. Eine Entsorgung der Sammelgruben der Parzellen wird ausschließlich über funktionierende Absaugstutzen an der Gartengrenze durchgeführt.

Parzellen ohne Absaugstutzen werden nicht entsorgt.

(4) Eine nachgewiesene illegale Entsorgung von Schmutzwasser in der Parzelle, auf Gemeinschaftsflächen und im Weiher sowie außerhalb der Kleingartenanlage führt in jedem Fall zur Kündigung des Pachtvertrages.

4.4. Abfallentsorgung

(1) Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigen will oder muss.

(2) Für die Entsorgung von Abfällen aus der Parzelle ist der Pächter allein verantwortlich.

(3) Grünabfälle sollten soweit möglich kompostiert werden.

Nichtkompostierbare Grünabfälle (Beispiel Grünabfall mit Schädlingsbefall oder Krankheiten, dicke Stämme oder Äste usw.) sind durch den Pächter auf seine Kosten umweltgerecht zu entsorgen.

Der Kleingartenvorstand kann bei Bedarf und ausreichender Finanzierung einen Container für nicht kompostierbare Grünabfälle aus den Parzellen bereitstellen.

(4) Das Verbrennen von Grünabfällen und sonstigen Abfällen ist in der Kleingartenanlage während des gesamten Jahres grundsätzlich verboten.

Ausnahmen können durch den Vorstand bei Einhaltung gesetzlicher Regeln genehmigt werden.

5. Umzäunung und Einfriedungen

(1) Die Kleingartenanlage ist mit einem Maschendrahtzaun von 1,50 m Höhe umfriedet und mit 4 Eingangstüren/-toren sowie Heckenbepflanzung an den Außengrenzen der Parzellen 1 bis 40 und 50 bis 53 zu versehen. Die Hecken sind mit Formschnitt bis zu einer Höhe von 2,00 m durch die Pächter zu pflegen. Im Bereich der Garzauer Chaussee (Parzellen 10 bis 27) ist Buschform zulässig. Hierbei sind die Pächter verpflichtet, die ganzjährige Pflege der Hecken und Büsche sowie eventuell überhängender Baumäste so vorzunehmen, dass keine Gefährdung des Strassenverkehrs vorhanden ist.

Die Veränderung der Einfriedung bedarf der bauaufsichtlichen Genehmigung sowie der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Die Kleingärten sind zu den Haupt- und Nebenwegen innerhalb der Anlage durch Formschnitthecken zu den Kleingärten zu begrenzen. Eine maximale Höhe von 1,30 m, gemessen vom Pflanzenaustritt aus dem Erdreich, ist einzuhalten. Bei den unmittelbar an die Eingangstore angrenzenden Hecken ist eine Höhe bis zu 1,80 m als Sicht- und Lärmschutz zulässig. Die Heckenbreite sollte 0,40 m nicht überschreiten.

Es ist eine einheitliche Heckengestaltung anzustreben.

(3) Gartenportale (max. Höhe 1,10 m) sind erwünscht. Heckenbögen darüber sind erlaubt.

(4) Abgrenzungen zwischen benachbarten Parzellen mit Hecken sind max. 1,00 m hoch. Bei Gefahr von Wildschäden und bei gelegentlichem Aufenthalt von Hunden oder Katzen ist auch die Verwendung eines engmaschigen Geflechts bis zu einer Höhe von 0,75 m erforderlich. Für erforderliche Grenzmarkierungen können Kantensteine, Gehwegplatten, Spanndrähte o.ä. Materialien verwendet werden.

(5) Neuanpflanzungen von Hecken mit Nadelbäumen, Thuja oder Kirschlorbeer sind verboten und müssen vom Pächter entfernt werden. Diese Regelung betrifft auch Ersatzanpflanzungen.

6. Umwelt-/Naturschutz und Schädlingsbekämpfung

- (1) Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Parzellen sowie der Gemeinschaftsflächen und – einrichtungen der Kleingartenanlage zu berücksichtigen.. Auch durch die Nutzung von bestimmten Produkten, bzw. auf das Verzichten von bestimmten Produkten, kann zur umweltgerechten Gärtnerei beigetragen werden. Es sollte auf die Verwendung torfhaltiger Erde verzichtet werden, zum Schutz unsere Moore.
- (2) Jeder Kleingartennutzer hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge bei einer über ein tolerierbares Maß hinaus auftretenden Stärke nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu bekämpfen.
- (3) Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur Nützlings- und bienenschonende Mittel zu verwenden. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu begrenzen. Bei der Anwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Menschen, Tiere, insbesondere Bienen und Umwelt einzuhalten. Die Abdrift auf benachbarte Kulturen und Gärten ist zu vermeiden.
- (4) Der Gebrauch von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten. Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrenordnung als sehr giftig oder giftig eingestuft sind oder eine Wasserschutzgebietsauflage haben, ist verboten.
- (5) Den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Auftreten von Quarantäne Schadorganismen ist nachzukommen.
- (6) Aufforderungen des Vorstands, kranke und absterbende Bestände sowie Unkräuter zu entfernen, ist unverzüglich nachzukommen.
- (7) Es ist unzulässig Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in der KGA in der Zeit von 01. März bis 30. September zurückzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf anderer Weise zu beseitigen.
- (8) Formschnittmaßnahmen sind zulässig und sind dann kein „Beseitigen“ im Sinne von §34 Abs.1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, wenn Nist-, Brut- und Lebensstätten freilebender Tiere weder zerstört noch beschädigt werden bzw. freilebende Tiere nicht nachhaltig gestört werden, so dass sie insbesondere ihr Brutgeschäft aufgeben.
- (9) Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in der KGA ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätze und Tränke für die Vögel zu sorgen.
- (10) Ein natürliches Gleichgewicht an Insekten im Garten ist wichtig für die Vermehrung vieler Pflanzen sowie für die Bestäubung von Nutzpflanzen, Blumen und Bäumen. Die Ansiedlung von Wildbienen und anderen Insekten in der Kleingartenanlage und den Parzellen ist zu fördern, geeignete Nistplätze auch für Bienen, die im Erdboden nisten sind zu schaffen.
- (11) Bei Reinigungs- und Pflegearbeiten am Weiher und im Weiherumfeld ist auf Bewuchs und Tiere Rücksicht zu nehmen. Die Entnahme von Pflanzen und Tieren aus dem Weiher ist nicht gestattet.
- (12) Kompost- und Düngerablageplätze sind vor Einsicht geschützt anzulegen und dürfen nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Die Anlage direkt an den Innenwegen ist zu vermeiden.

(13) Umgang mit Asbest

Es ist verboten, asbesthaltige Bauelemente

- mechanisch zu bearbeiten, zu beschichten, zu versiegeln oder zu verblenden,
- zweckentfremdend für Beeteinfassungen, Komposter, Sichtschutz o.ä. zu verwenden,
- in der Kleingartenanlage oder in der Parzelle zu lagern oder zu vergraben,
- in Verkehr zu bringen.

7. Gemeinschaftsanlagen

(1) Gemeinschaftsanlagen sind:

- die Umzäunung und Eingangstore der Kleingartenanlage;
- Haupt- und Nebenwege,
- der Brunnen mit Hydrophoranlage und Wasserleitungsnetz bis zum Ausgang der Wasseruhren,
- das Elektroenergienetz bis zum Ausgang am Anschlusspunkt im Kleingarten,
- Hinweisschilder und Schaukästen,
- der Weiher und das angrenzende Gelände einschließlich Festplatz,
- das bisherige Trafohaus in Parzelle 49 als Archiv- und Lagerfläche,
- die Parzelle 27 mit Bauten und Anpflanzungen.

(2) Die Gemeinschaftsanlagen unterstehen dem besonderen Schutz aller Pächter. Schäden und deren Verursacher sind bei Feststellung unverzüglich dem Verpächter zu melden. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurden, sind die Verursacher haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

(3) Die Kleingärtner sind verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung sowie am Um- und Neubau von Gemeinschaftsanlagen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen. Für laufende Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen kann der Vorstand Auftragsarbeiten an einzelne Pächter vergeben.

Die Anzahl der Stunden der Arbeitsleistungen und die Höhe des Ersatzbeitrages sind im Anhang 4 und 4a der Gartenordnung geregelt.

(4) Wartung, Pflege und Bedienung der technischen und baulichen Gemeinschaftsanlagen sind nur den dazu vom Verpächter bevollmächtigten Personen gestattet. Eigenmächtige Eingriffe in das Wasser- und Energienetz sowie Änderungen oder Erweiterungen an Gemeinschaftsanlagen durch Pächter und andere unbefugte Personen sind grundsätzlich nicht zulässig.

(5) Der zur Gemeinschaftsfläche gehörende Weiher mit seinen angrenzenden Flächen und dem vorhandenen Baum- und Strauchbestand sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe in vorgenannte Bestände und Flächen sind nur mit Genehmigung des Verpächters und unter Beachtung der baumschutz- und naturschutzrechtlichen Regelungen zulässig.

(6) Die Haupt- und Nebenwege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Kleingärten sauber und in gutem Zustand zu halten, bei gegenüberliegenden Gärten bis zur Wegmitte bzw. in Absprache untereinander.

Pächter, deren Kleingärten unmittelbar an der Umzäunung der Kleingartenanlage liegen, haben einen Randstreifen (ca. 0,50 m bis 1,00 m) des angrenzenden Außengeländes im Rahmen der Anliegerpflicht von Unrat frei und vorhandenen Bewuchs kurz zu halten. Ein Verfüllen von Vertiefungen im Innen- und Außengelände mit Unkraut und anderen kompostierbaren Materialien ist zu unterlassen.

(7) Die Lagerung von Materialien und Geräten auf den Wegen außerhalb der Kleingärten ist nur vorübergehend unter Beachtung der Verkehrssicherungspflichten durch den Verursacher gestattet, wenn diese nicht zur Behinderung anderer führt, höchstens aber für die Dauer von 24 Stunden.

(8) Die Wege in der Kleingartenanlage sind durch die jeweiligen Anrainerparzellen in einem jederzeit guten und gepflegten Zustand zu halten. Bei Wegen mit gegenüberliegenden Anrainerparzellen ist jede Parzelle für die Pflege bis zur Mitte des Weges verantwortlich.

(9) Auf den Wegen innerhalb der Kleingartenanlage ist die Möglichkeit der Durchfahrt von Rettungs- und Fäkalienfahrzeugen zu schaffen und ständig zu gewährleisten. Das gilt insbesondere auch für ausreichende Kurvenradien an den Wegen, um Fahrzeugen das Rangieren zu ermöglichen. Insgesamt soll eine Mindestwegebreite von 2,60 m gewährleistet werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Wege zwischen den Parzellen 97 bis 92 und zwischen den Parzellen 40 bis 48 (Waldrand).

(10) Der Vorstand ist berechtigt, den Rückschnitt von Hecken zu fordern, die die Mindestwegebreite einschränken oder die Kurvenradien so einengen, dass ein Rangieren von Fahrzeugen unmöglich ist. Im Einzelfall ist der Vorstand berechtigt, den Rückbau von Hecken, Kantensteinen, Markierungssteinen und ähnlichen Begrenzungen der Parzellen von den Pächtern zu fordern.

Sollte der Pächter der berechtigten Forderung des Heckenrückschnittes nicht nachkommen, dann ist der Vorstand berechtigt, eine geeignete Firma mit dem Heckenrückschnitt zu beauftragen. Die Kosten sind dem Pächter in Rechnung zu stellen.

8. Ruhe und Ordnung

(1) Alle Pächter sind verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit für sich, ihre Angehörigen und Besucher zu achten sowie Einfluss auf deren Durchsetzung in der Kleingartenanlage zu nehmen.

(2) Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Die Lautstärke von Tongeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

(3) Besondere Ruhe ist an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonntagen und Feiertagen ganztägig zu wahren. Darüber hinaus ist auf Einschränkungen für den Einsatz motorgetriebener Gartengeräte und weitere Festlegungen bzw. Empfehlungen der Stadtverwaltung Strausberg zu achten.

(4) Die Eingangstore und -türen der Kleingartenanlage sind ständig geschlossen zu halten. Die Tore der Einfahrten sind grundsätzlich, auch bei kurzzeitiger Einfahrt, zu verschließen, um unkontrolliertes Befahren der Anlage zu verhindern. Die Türen für den Personenverkehr sind von Mai bis September in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und von Oktober bis April ganztägig unter Verschluss zu halten.

(5) Das Befahren der Kleingartenanlage mit ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Das gilt auch für Pedelecs und E-Scooter.

Das gilt nicht für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge von Sicherheitsbehörden.

Radfahren in der KGA ist nicht erwünscht. Das Abstellen von Fahrrädern auf Wegen und Gemeinschaftsflächen ist nur gestattet, wenn es keine Beeinträchtigung von Zu- und Abfahrten bzw. anderer Pächter gibt.

(6) Ein Befahren der Kleingartenanlage mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen bis zu 7,5 t Gesamtgewicht ist im Ausnahmefall mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Ausnahmefälle sind Fachfirmen für Reparatur- und Wartungsarbeiten, Entsorgungsfahrzeuge des WSE, Baumpflegefirmen, Containerbereitstellung und -abfuhr, die Beförderung schwerbehinderter Personen, der An- und Abtransport schwerer und sperriger Güter der kleingärtnerischen Zweckbestimmung (wie Bau- und Erdstoffe, Pflanzkübel, Mobiliar, Haushalt- und Gartengeräte) sowie die Entsorgung von Schmutzwasser und größeren Mengen Unrat.

Das Parken von motorisierten Fahrzeugen ist auf den Gemeinschaftsflächen und in den Parzellen verboten.

(7) Das Befahren der Kleingartenanlage hat grundsätzlich in Schrittgeschwindigkeit und nach den Vorfahrtsregeln der STVO zu erfolgen.

(8) Für entstehende Schäden an Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage und der Kleingärten durch Kraftfahrzeuge haftet der veranlassende Pächter.

(9) Elektronische Überwachungseinrichtungen

Nicht gestattet sind:

- Der Einsatz von Kameras, auch Wildkameras, sowie von automatischen Bildaufzeichnungsgeräten, wenn die Aufnahmen die Parzellengrenzen überschreiten,
- das Überfliegen der KGA mit Drohnen.

Über das Anbringen von automatischen Bildaufzeichnungsgeräten ist der Vorstand zu informieren. Bei Aufforderung durch den Vorstand hat der Pächter nachzuweisen, dass die Aufnahmen die Parzellengrenze nicht überschreiten.

Eventuelle Mängel sind durch den Pächter sofort bzw. nachträglich zu entfernen.

Über die Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen entscheidet ausschließlich der Vorstand. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen. Gesetzliche Regelungen sind einzuhalten.

9. Tierhaltung

- (1) Jegliche Tierhaltung (außer Fischbesatz in Gartenteichen) ist im Kleingarten nicht erlaubt.
- (2) Mitgebrachte Haustiere müssen in der Kleingartenanlage immer so unter Aufsicht gehalten werden, dass niemand belästigt wird. Sie dürfen nicht im Garten oder der Laube verbleiben, wenn der Pächter die Kleingartenanlage verlässt.
- (3) Außerhalb des Kleingartens sind Hunde an der Leine zu führen. Es ist zu sichern, dass Verunreinigungen der Wege und Plätze vermieden bzw. sofort wieder beseitigt werden. Hundezwinger und das Füttern von fremden Katzen sind verboten.
Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

10. Verstöße, Streitigkeiten, Haftung und Versicherungen

- (1) Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand im Auftrage des Verpächters bzw. wegen grundsätzlicher Verletzung der Gartenordnung und/oder Störung des gemeinnützigen Vereinslebens in einer angemessenen Frist durch den Kleingartenpächter nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages und/oder zu anderen Rechtsfolgen führen.
- (2) Durch den Verursacher nicht behobene Schäden an Gemeinschaftsanlagen können auf Veranlassung des Vorstandes zu Lasten des Pächters/Verursachenden kostenpflichtig reguliert werden.
- (3) Zur Klärung strittiger Fragen und Behebung von Meinungsverschiedenheiten der Pächter untereinander bzw. zwischen Pächtern und Vorstand sollte vor Beschreiten des Rechtsweges ein Schlichtungsgespräch durch den Vorstand bzw. erweiterten Vorstand geführt werden, um zwischen den Parteien eine gütige Einigung zu erzielen.
- (4) Für Schäden, die durch die Nutzung der Kleingärten und ihrer individuellen Anlagen gegenüber natürlichen und juristischen Personen entstehen, haftet der Verursacher persönlich.
 - (5) Bei Personenschäden durch Unfälle während der Tätigkeit im Auftrage der Gemeinschaft besteht Anspruch auf Entschädigung durch die Gruppenunfallversicherung des Kleingärtnervereins.Für Schäden, die mit und/oder an Kraftfahrzeugen bei Tätigkeiten im Auftrage des Vereins entstehen, wird keine Haftung übernommen.

(6) Die Pächter sind verpflichtet, das auf der Parzelle befindliche Gebäude gegen Elementar- und Einbruchschäden zu versichern. Die Höhe der Versicherung muss mindestens die Kosten für die Bäumung des Brandschuttes nach Totalschaden abdecken. Der Verpächter kann darüber einen Nachweis verlangen. Den Pächtern wird empfohlen, sich für ihre individuellen Tätigkeiten, zum Schutz des Inhaltes des Gebäudes und zur Regulierung von Schadenersatzansprüchen nach eigenem Ermessen ausreichend zu versichern.

11. Hausrecht und Aufsicht

(1) Der Vorstand des Kleingärtnervereins sowie dessen Beauftragte sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, den Kleingarten, die darauf befindlichen baulichen Anlagen und im Beisein des Pächters auch das Innere der Gartenlaube und der Nebenbauten zwecks Prüfung der Einhaltung der Pacht- und gesetzlichen Bestimmungen zu besichtigen.

(2) Zur Kontrolle vereinseigener Anlagen und Arbeit an ihnen sowie bei Havarien oder drohenden Gefahren für andere Personen oder Sachen ist ein Betreten der Kleingärten auch ohne Abstimmung mit dem Pächter durch oben genannte Personen zulässig.

(3) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Kleingartens oder der in ihm befindlichen vereinseigenen Anlagen für Wasser und Elektroenergie ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

(4) Der Vorstand und dessen Beauftragter ist berechtigt, Familienangehörigen und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.

12. Schlussbestimmungen

(1) Die Bestimmungen zur Gestaltung der Kleingärten treten für gegenwärtig vorhandene Anpflanzungen erst bei gesonderter Festlegung, jedoch spätestens bei Pächterwechsel in Kraft.

(2) Die im Widerspruch zur Gartenordnung stehenden baulichen Anlagen, welche bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden, sind bestandsgeschützt. Der Bestandsschutz erlischt, wenn die bauliche Anlage nicht mehr vorhanden ist oder wenn reine Instandsetzungsmaßnahmen nicht mehr geeignet sind, die Funktion der baulichen Anlage zu erhalten.

(3) Die Anhänge 1 bis 4 werden als Bestandteile der Gartenordnung bestätigt.

(4) Die Gartenordnung wurde am 28. März 2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen und wurde mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Sie ist Bestandteil der Kleingartenpachtverträge und ersetzt die Gartenordnung vom 28.03.1998 mit allen dazu beschlossenen Änderungen. Ergänzungen bzw. Änderungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bis einschließlich 2026 wurden in diese Textfassung eingearbeitet.

Strausberg, 28.03.2026

Michael Stock
Vorsitzender

Bemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text der Gartenordnung auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Anhang 1 Pflanz- und Grenzabstände

Pflanzen	Reihentfernung	Reihenabstand	Mindestentfernung von der Gartengrenze
<u>Kernobst</u>			
Apfel (B,H)	3,50 – 4,00 m	2,50 – 3,00 m	2,00 m
Birne (B,H)	3,00 – 4,00 m	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Quitte (B)	4,00 m	4,00 – 5,00 m	2,00 m
<u>Steinobst</u>			
Sauerkirsche (B,H)	4,00 m	4,00 – 5,00 m	2,00 m
Pflaume (B,H)	3,50 – 4,00 m	3,50 – 4,00 m	2,00 m
Pfirsich/Aprikose (B,H)	3,50 – 4,00 m	3,00 m	2,00 m
Süßkirsche (B,H)		4,50 – 5,00 m	2,00 m
<u>Beerenobst</u>			
Schwarze Johannisbeere/ Jochelbeere (B/St)	2,50 m	1,50 – 2,50 m	1,25 m
Johannisbeere rot u. weiß/ Stachelbeere	2,00 m	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Himbeeren	1,25 m	0,40 – 0,50 m	1,00 m
Brombeeren	2,00 m	1,00 m	1,00 m

Ziergehölze und Hecken Mindestentfernung von der Grenze = 1/3 der Wuchshöhe
 Obstgehölze in Heckenform,
 schlanke Sinden und andere
 kleinkronige Baumformen

B = Busch

H = Halbstamm

St = Stämmchen

Wuchshöhe von Hecken

Zwischen den Kleingärten	bis max. 1 m
zu den Wegen innerhalb der KGA	bis 1,30m, am Eingangsbereich der KGA bis max. 1,80 m
zur Außengrenze der KGA	2,00 m bis 2,20 m

Anhang 2a Wirtspflanzen für Krankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten

Pflanzenname

Felsenmispel (Cotoneaster)

Weißdorn (Crateagus monogyna)

Rotdorn (Crateagus laevigata)

Feuerdorn (Pyracantha coccinea)

Schlehe (Prunus spinosa)

Hafelschlehe (Prunus insitia)

5-nadlige Kiefern (Weymouthskiefern)

Stinkwacholder (Juniperus sabina)

Wacholderbaum (Juniperus chinensis)

Bemerkung- der Gemeine Wacholder ist keine Wirtspflanze

Scheinquitte (Zierquitte)

Bocksdorn (Lycium barbarum)

Anhang 2b

Das Anpflanzen und Verbreiten von **invasiven Neophyten** ist nach dem BNatSchG (§40a) gesetzlich verboten.

Beispiele:

Drüsiges Springkraut

Ambrosia

Hopfen

Traubenkirsche

Anhang 3

Nach dem Bundeskleingartengesetz sind unter Anderem nachfolgende Pflanzen in Kleingärten nicht erlaubt (Auswahl):

Nadelbäume	Tanne Fichte Kiefer Lärche Eibe Scheinzypresse Zeder Lebensbaum/Thuja Mammutbaum
Laubbäume	Eiche Birke Ahorn Esche Erle Buche Walnuss Weide/Korkenzieherweide Kastanie Eberesche Pappel
Sträucher	Goldregen Essigbaum
sonstige Pflanzen	Cannabis

Anhang 4 Leistung von Gemeinschaftsstunden

Ab dem Jahr 2023 sind je Gartenparzelle jährlich mindestens fünf Pflichtstunden für den Verein zu leisten.

Diese Pflichtstunden können im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit im Vorstand, als Obleute oder in der Revisionskommission abgeleistet werden, ebenso bei Arbeitseinsätzen, bei der Unterstützung der Fäkalienabfuhr und der Containerbefüllung, der Pflege vereinseigener Flächen oder Geräte, beim Wechsel von Wasseruhren, bei der Unterstützung von Reparatur- und Wartungsarbeiten, der Organisation von Vereins- und Kinderfesten, bei Reinigungsarbeiten, bei der Durchführung von Transportaufgaben, als Nachbarschaftshilfe oder sonstigen Aufgaben für den Verein.

Die Arbeitsleistungen sind entweder bei Arbeitseinsätzen und der Fäkalienabfuhr zentral am jeweiligen Einsatzende zu erfassen oder individuell auf dem aktuellem **Formular in der Anlage der geltenden Finanzordnung** abzurechnen. Bei individueller Abrechnung sind die Leistungen immer durch das leistende Vereinsmitglied/Pächter und eine/n verantwortliche/n Obmann/Obfrau bzw. eine Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Fehlen diese Unterschriften erfolgt keine Verrechnung.

Befreit von der Ableistung der Arbeitsstunden sind alle Parzellen, deren Pächter im betreffenden Gartenjahr das 75. Lebensjahr vollenden oder älter sind. Sollte bei mehreren Pächtern je Parzelle ein Pächter das 75. Lebensjahr vollendet haben oder älter sein, dann reduziert sich die Anzahl der jährlichen Pflichtstunden der Parzelle auf zwei.

Sollte ein Pächter eine Parzelle einen Behinderungsgrad von mindestens 80% nachweisen, dann reduziert sich die jährliche Pflichtstundenzahl der Parzelle auf zwei Stunden, bei Behinderung beider Pächter einer Parzelle von mindestens 80% entfällt die Pflicht zur Ableistung der Pflichtstunden. Der Behinderungsgrad ist gegenüber dem Vorstand schriftlich nachzuweisen.

Im Einzelfall können sich Vereinsmitglieder nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand bei der Ableistung der Gemeinschaftsleistungen von volljährigen Nichtvereinsmitgliedern vertreten lassen. Das betrifft insbesondere behinderte Pächter mit einem Behinderungsgrad von weniger als 80% oder Langzeitkranke.

Nicht abgeleistete Gemeinschaftsstunden je Mitglied werden mit einem Stundensatz in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes am Ende des jeweiligen Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

Alle bisher geltenden Regelungen zu Pflichtarbeitsstunden, die den vorgenannten Regelungen nicht entsprechen, werden mit der Beschlussfassung außer Kraft gesetzt.

Anhang 4 a Übersicht über jährlich zu leistende Gemeinschaftsstunden je Parzelle (Soll-Stunden)

Parzelle mit 1 bis 2 Pächtern grundsätzlich 5 Stunden

Ausnahmen bei 2 Pächtern

- ein Pächter von zwei Pächtern hat das 75. Lebensjahr vollendet, dann Sollstunden je Parzelle 2 Stunden
- beide Pächter haben das 75. Lebensjahr vollendet, dann Sollstunden je Parzelle 0 Stunden
- ein Pächter von zwei Pächtern hat im Leistungsjahr eine Behinderung von 80%, dann Sollstunden je Parzelle 2 Stunden
- beide Pächter haben eine Behinderung von 80%, dann Sollstunden je Parzelle 0 Stunden
- ein Pächter hat das 75. Lebensjahr vollendet und der zweite Pächter hat eine Behinderung von 80%, dann Sollstunden je Parzelle 0 Stunden

Ausnahmen nur im Todesfall eines Pächters

- einer von zwei Pächtern verstirbt, dann Sollstunden für den verbliebenen Pächter (beginnend im Sterbejahr und solange kein 2. Pächter hinzukommt) 2 Stunden

Ausnahmen bei nur einem Pächter im Pachtvertrag

- jährliche Sollstunden 5 Stunden
- der Einzelpächter hat entweder das 75. Lebensjahr vollendet oder hat eine Behinderung von 80% 0 Stunden

Sonderregelungen bei 3 oder mehr Pächtern im Pachtvertrag

- hier gilt grundsätzlich- falls 2 von 3 oder mehr Pächtern im Leistungsjahr weder das 75. Lebensjahr vollendet haben oder keine 80% Behinderung haben 5 Stunden
- desweiteren sind die Regelungen für 2 Pächter analog anzuwenden.